

R E G L E M E N T

ÜBER

FÖRDERBEITRÄGE UND FÖRDERAKTIONEN

IN DEN BEREICHEN

ERNEUERBARE ENERGIEN

UND

EFFIZIENTE ENERGIENUTZUNG

vom 16. Dezember 2003

(Fassung: 17. Juni 2025)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 GRUNDSATZ

- ¹ Die Einwohnergemeinde will die Nutzung erneuerbarer Energieträger, den Einsatz energieeffizienter Technologien und eine nachhaltige und zukunftsorientierte Mobilität auf ihrem Gemeindegebiet fördern.
- ² Die Förderung erfolgt einerseits durch die Gewährung von einmaligen finanziellen Beiträgen an die Investitionsmehrkosten beitragsberechtigter Anlagen, andererseits im Rahmen von einzelnen, zeitlich befristeten Förderaktionen.
- ³ Jährlich wird ein Betrag zur Gewährung der Förderbeiträge an beitragsberechtigte Anlagen und zur Finanzierung der Förderaktionen verwendet.
- ⁴ Der Gemeinderat legt jährlich die Aufteilung des Betrags auf die beiden Bereiche Förderbeiträge an beitragsberechtigte Anlagen und Förderaktionen fest.

§ 2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGEN

- ¹ Beitragsberechtigt sind Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von energietechnischen Anlagen, die auf dem Gebiet der Gemeinde erstellt werden.
- ² Die Gemeinde richtet sich grundsätzlich nach dem energiepolitischen Förderprogramm des Kantons Basel-Landschaft mit den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge. Es werden die folgenden energietechnischen Anlagen gefördert:
 - Fotovoltaikanlagen
 - Sonnenkollektoranlagen
 - Holzenergieanlagen
- ³ Werden weitere energietechnische Anlagen ins kantonale Förderprogramm aufgenommen, so entscheidet der Gemeinderat über die Gewährung von Förderbeiträgen.

§ 3 HÖHE DER EINMALIGEN FINANZIELLEN BEITRÄGE

- ¹ Die Höhe des ausgerichteten Beitrages entspricht 50% des vom Kanton Basel-Landschaft ausbezahlten Förderbeitrages gemäss der *Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz*. Die Beitragshöhe kann durch den Gemeinderat angehoben oder gesenkt werden.
- ² Es werden Förderbeiträge von max. CHF 4'000.-- pro Einfamilienhaus und Jahr bzw. max. CHF 8'000.-- pro Mehrfamilienhaus und Jahr ausgerichtet.

§ 4 PRÜFUNG DER FÖRDERBEITRAGSGESUCHE

Die Gemeinde führt keine eigene Prüfung der Förderbeitragsgesuche durch. Massgebend ist eine erfolgte Überprüfung der Beitragsgesuche durch das Amt für Umweltschutz und Energie nach den entsprechenden Wegleitungen für Kantonsbeiträge. Ist ein Gesuch durch diese Amtsstelle geprüft und bewilligt und gemäss dem vorliegenden Reglement

beitragsberechtigt, so werden von der Gemeinde keine zusätzlichen Unterlagen verlangt. Eine durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin bei der Gemeindeverwaltung eingereichte Kopie des entsprechenden Gesuchsformulars mit der Beitragszusicherung des Kantons Basel-Landschaft genügt.

§ 5 AUSZAHLUNG UND RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE

- ¹ Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt frühestens nachdem die Auszahlungsverfügung der entsprechenden Amtsstelle des Kantons Basel-Landschaft für die energietechnische Anlage vorliegt.
- ² Förderbeiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn sie unter falschen Angaben bezogen wurden oder wichtige Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden konnten.
- ³ Mit der Ausrichtung der Beiträge ist der Empfänger bzw. die Empfängerin verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über die Betriebsdaten und die gemachten Erfahrungen mit der energietechnischen Anlage zu geben.

§ 6 FÖRDERAKTIONEN

- ¹ Mit Beiträgen an den Kaufpreis, mit Sonderangeboten oder der Abgabe von Gutscheinen usw. sollen - im Rahmen von Förderaktionen - neue, innovative und energieeffiziente Technologien oder Mobilitätsformen gefördert werden.
- ² Die einzelnen Förderaktionen sind zeitlich befristet und richten sich an alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde.
- ³ Der Gemeinderat legt jährlich das Programm für die Förderaktionen fest.

§ 7 RECHENSCHAFTSBERICHT

Die Abteilung "Bau, Planung, Umwelt" der Gemeindeverwaltung verfasst zu Händen des Gemeinderats jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht. ¹⁾

§ 8 INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Muttenz, 16. Dezember 2003

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Urs Girod

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.12.2003, in Kraft ab 1.1.2004. Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 9.3.2004 mit Beschluss-Nr. 494.

- 1) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 17.6.2025, in Kraft ab 1.7.2025.
Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 23.9.2025 mit
Entscheid-Nr. 2025-1360..*